



Sofortbericht

Warn- und Alarmdienst Rhein (WAP) Intensivierte Gewässerüberwachung (INGO) NRW

25.02.2011

1,2-Dichlorethan-Welle (CAS-Nr.: 107-06-2) an der Internationalen Messstation Bimmen- Lobith (IMBL)

Im Rahmen der zeitnahen Gewässerüberwachung wurden heute Morgen in Stichproben in Kleve-Bimmen (Rhein-km 865, linkes Ufer) hohe Konzentrationen (bis ca. 12 µg/l) an 1,2-Dichlorethan gemessen (s. Tabelle). Die Stichprobe von 03:00 Uhr in Bimmen wies noch keine Belastung auf,

Momentan werden weitere Stichproben der Messstation Lobith (Rhein-km 863,3 rechtes Ufer) sowie oberhalb der Messstation aus dem Rhein entnommene Proben analysiert. Sobald neue Ergebnisse vorliegen, erfolgt ein weiterer Bericht.

Die Wasserschutzpolizei (Zentrale Kriminalitätsbekämpfung, ZKB) in Duisburg und die Alarmbereitschaft in den Niederlanden wurde direkt informiert.

Messstation (Ort)	Datum/Zeit - Einzelprobe	1,2-Dichlorethan (µg/l)
Kleve-Bimmen (Rhein-km 865, l.U.)	25.02.2011 03:00 Uhr	< 0,05
Kleve-Bimmen	25.02.2011 07:00 Uhr	7,5
Kleve-Bimmen	25.02.2011 08:30 Uhr	12,3

Die Abschätzung der Konzentration erfolgte an der von 0,5 bis 5 µg/l gültigen Kalibrierung.

1,2-Dichlorethan ist in Wassergefährdungsklasse 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

Eine nennenswerte Bioakkumulation ist auf Grund des log Pow von 1,45 nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die Anreicherung in Organismen.

Angaben zur Ökotoxizität:

Fischtoxizität: LC 50: 116 mg/l – 96 h (Pimephales promelas)

Daphnientoxizität: EC 50: 155 mg/l – 48 h (Daphnia magna)

Algentoxizität: IC5: 412 mg/l – 7 d (*Desmodesmus subspicatus*)

Bakterientoxizität: EC5: 135 mg/l – 16 h (*Pseudomonas putida*)

Eine Schädigung der Biozönose ist auf Grund der Konzentrationen im µg/l-Bereich nicht zu erwarten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf (IHWZ R 6) wird gebeten, eine Information über den Warn- und Alarmdienst Rhein (WAP) zu veranlassen.

Die Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlagen am Rhein werden über den Warn- und Alarmdienst Rhein (WAP) über vorliegende Schadstoffwellen informiert. Die Trinkwasserversorger können im Bedarfsfall eigenverantwortlich anlagenspezifisch erforderliche Maßnahmen des Trinkwasserschutzes rechtzeitig einleiten.